

**Friedhofssatzung
der Stadt Gevelsberg
vom 11.07.2011**

§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 geändert, § 16 Abs. 5 neu eingefügt und Überschrift § 19 sowie § 19 Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 5 geändert durch 1. Nachtrag vom 16.12.2016

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und von § 7 Abs. 2 i. V. m. § 421 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 07.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Gevelsberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Städtischer Friedhof Am Heck
- b) Städtischer Friedhof Waldstraße
- c) Städtischer Friedhof Berchemallee

**§ 2
Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gevelsberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte sowie von Tot- und Fehlgeburten, falls die Eltern Einwohner der Stadt Gevelsberg sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder Kolumbariumnische erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere entsprechende Grabstätte zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen bzw. die Umsetzung von Urnen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte / Kolumbariumsnische erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Nutzungsrechte gehen auf die Ersatzgrabstätten über.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind bei Tageslicht für den Besuch geöffnet und spätestens bei Beginn der Dämmerung zu verlassen. Für gewerbliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 7.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter acht Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern / Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Fremdadfälle aller Art – insbesondere Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle – auf den Friedhof zu bringen und dort zu entsorgen,
- i) zu lärmern oder zu lagern,
- j) Tiere mit Ausnahme von Hunden, mitzubringen. Die Hunde sind an der kurzen Leine zu führen.
Die Verunreinigungen sind vom Halter unverzüglich zu entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind rechtzeitig vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
Die Friedhofsverwaltung kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für

alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Fahrzeuge dürfen nur auf den befestigten Wegen bewegt werden.

(6) Vor Beginn der gewerblichen Arbeiten hat sich der Gewerbetreibende oder sein Beauftragter bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags zwischen 6.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Bei gewerblichen Arbeiten anfallende Abfälle und Wertstoffe jeglicher Art sowie Pflanzen und Pflanzenteile einschließlich der bei der Grabherrichtung aufgenommenen Rasensoden sind vom Friedhof zu entfernen und vom Gewerbebetrieb selbst zu entsorgen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bestattungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte / Kolumbariumnische beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(4) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern. Liegen bei einer Erdbestattung innerhalb der Frist nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Stadt Gevelsberg auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird und die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,78 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist eine entsprechende Anzeige bei der Friedhofsverwaltung erforderlich.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Grabanlagen und Grababdeckungen vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren | 20 Jahre, |
| b) für Personen über 5 Jahre | 30 Jahre, |
| c) für Aschen | 20 Jahre. |

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen von Särgen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten / Kolumbariumnischen der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Gevelsberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Folgende Grabstätten werden eingerichtet: Reihengrabstätten, Rasengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenwald- und Urnenbaumgrabstätten, Urnenmauern (Kolumbarien) und Gemeinschaftsgrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. § 15 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengräber)
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind einheitlich mit Rasen eingedeckte Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Einsaat sowie die Pflege der Rasenflächen liegen bei der Friedhofsverwaltung. Jegliche andere Bepflanzung und jegliche Grabausstattung außer nach Absatz 2 sind unzulässig.

(2) Es dürfen Grabmale errichtet werden, die eine unbehinderte Pflege des Grabfeldes gewährleisten. Die Details regelt § 22 Abs. 4.

(3) Eine Haftung im Falle von Grabmalbeschädigungen durch den Einsatz von Pflegegeräten übernimmt die Stadt Gevelsberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach Möglichkeit im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Recht auf Bestattung bzw. eine weitere Bestattung besteht nur dann, wenn die Ruhezeit des Verstorbenen nach § 10 die Grabnutzungszeit nicht überschreitet. Nach diesem Zeitraum steht eine Verlängerung im Ermessen der Friedhofsverwaltung, wobei eine Ablehnung nur aus wichtigem Grund erfolgen darf, insbesondere,

wenn die Grabpflege vernachlässigt wird oder die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(3) Ein Antrag auf Bestattung im Wahlgrab gilt zugleich als Antrag auf Nutzungsrechtsverlängerung, wenn nur durch die Verlängerung des Grabnutzungsrechts die Ruhezeit des Verstorbenen nach Abs. 2 Satz 1 sichergestellt ist und damit die beantragte Bestattung ermöglicht wird.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann in der gleichen Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für den nach Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Zeitraum verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von sechs Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Ein Hinweis ist entbehrlich, wenn die Schließung oder Entwidmung nach § 3 öffentlich bekannt gemacht wurde.

(7) Hat der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keinen Nachfolger für das Nutzungsrecht schriftlich bestimmt, geht es in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der jeweiligen Gruppe unter Buchst. c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 1 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Erstattung von Nutzungsgebühren erfolgt nur im Rahmen einer entsprechenden Regelung der Friedhofsgebührensatzung.

§ 16 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten einschließlich Urnenmauern (Kolumbarien),
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- d) Urnenwald- / Urnenbaumgrabstätten (nach Bereitstellung)
- e) Gemeinschaftsgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(5) Urnenwald- / Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen in ausgewiesenen Wald- oder Friedhofsflächen unter Bäumen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in diesen Grabstätten bestattet werden können, wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(6) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten und die Aschenbeisetzungen in sonstigen Grabstätten.

§ 17 Kolumbarien

(1) Kolumbarien sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Urnenanlagen mit Urnennischen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnennische bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Nische und der verwendeten Urnen.

(2) Die Nischenverschlussplatten dürfen im Auftrag des Nutzungsberechtigten nur durch einen Steinmetz beschriftet werden. Der Steinmetz hat bei Arbeitsdurchführung sicherzustellen, dass die Urnennische jederzeit ordnungsgemäß verschlossen

und keinem Dritten zugänglich ist. Die Nischenverschlussplatten bleiben auch nach Beschriftung Eigentum der Stadt Gevelsberg.

(3) Die Friedhofsverwaltung legt eine einheitliche Beschriftung fest, und zwar insbesondere nach Art, Inhalt, Schriftgröße, Material und Schriftfarbe. Symbole, Fotos und Ornamente sind zulässig, wenn sie sich in Absprache mit der Friedhofsverwaltung dem Gesamtbild deutlich unterordnen.

Außer im Rahmen der Bestattung und der Beschriftung darf die Kolumbariumnische nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung geöffnet werden.

(4) Die Stadt Gevelsberg haftet nicht für Schäden an der Beschriftung und anderen Gestaltungselementen oder für deren Erneuerung beim Ersetzen einer beschädigten Nischenverschlussplatte. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts wird eine beschriftete Platte von der Friedhofsverwaltung ersetzt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgräber und Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 18

Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten sind Gräber ohne individuelle Kennzeichnung einzelner Grabstellen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In Gemeinschaftsgrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung werden beigesetzt/bestattet:

- a) Aschenurnen
- b) Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht
- c) Kinder bis zum Alter von drei Tagen

(2) Das Gemeinschaftsfeld wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Blumen, Kränze und anderer Grabschmuck für einzelne Grabstellen sind nur anlässlich der Bestattung zulässig und nach spätestens zwei Wochen zu entfernen. Jegliche Kennzeichnung einzelner Grabstellen ist unzulässig.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

§ 19

Urnenwald- und Urnenbaumgrabstätten

(1) Die Urnengrabstätten werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich gekennzeichnet.

(2) Es dürfen ausschließlich umweltfreundliche und aus biologisch abbaubaren Stoffen gefertigte Urnen beigesetzt werden.

Eine individuelle Grabgestaltung sowie Grabschmuck sind nicht zulässig.

(3) Die Bereitstellung der Grabarten wird öffentlich bekanntgegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Es werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Die Abteilungen mit ausschließlich allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden auf dem Friedhof Berchemallee von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(3) Für alle anderen Grabfelder der städtischen Friedhöfe mit Ausnahme der Gemeinschaftsgrabstätten und Kolumbarien gelten die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften des § 22 Abs. 2 bis Abs. 4 sowie des § 29.

(4) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung informiert den Antragsteller vor dem Erwerb des Nutzungsrechts über diese Wahlmöglichkeit. Erfolgt die Antragstellung über einen Bestatter, so genügt eine vorangegangene einmalige Information des Bestattungsunternehmens. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 21

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung mit Ausnahme folgender Maßvorgaben keinen zusätzlichen Anforderungen.

Für Wahlgräber wird zur Sicherstellung einer geordneten Leichenbestattung die Maximalhöhe von Grabmalen und baulichen Anlagen auf 1,20 m beschränkt. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder des geordneten Friedhofsbetriebs erforderlich ist.

(2) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale und ihre Beschriftung sowie für Ornamente und Symbole dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Lichtbilder, Gold, Silber, Glas und unaufdringliche Farben sind zur ergänzenden Grabmalgestaltung zulässig, wenn sie sich dem Gesamtbild des Grabmals deutlich unterordnen. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Gips und Kunststoff.
- b) Grabmale auf Grabstätten für Erdbestattung sind bis zu folgenden Größen zulässig:
- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| auf Reihengrabstätten | bis 0,30 qm Ansichtsfläche |
| auf einstelligen Wahlgräbern | bis 0,40 qm Ansichtsfläche |
| auf mehrstelligen Wahlgräbern | bis 0,70 qm Ansichtsfläche |
| auf allen Wahlgräbern | bis 1,20 m Höhe |
- c) Grabmale auf Urnengrabstätten sind bis zu folgenden Größen zulässig:
- | | |
|--|----------------------------|
| auf Urnenreihengräbern nur liegende Grabmale | bis 0,20 qm Ansichtsfläche |
| auf Urnenwahlgräbern | bis 0,25 qm Ansichtsfläche |
- d) Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 14 cm stark sein.
- e) Auf den Gräbern sind unzulässig:
- Abdeckungen mit Grabplatten, ausgenommen Trittsteine
 - Grabeinfassungen
 - sonstige bauliche Anlagen.

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen, wenn störende Einflüsse auf die Nachbargräber und die Gesamtanlage nicht zu erwarten sind und den Sicherheitserfordernissen genügt wird.

(4) Auf Rasengrabstätten sind abweichend von Abs. 2 ausschließlich Grabmale als liegende Grabplatten aus Naturstein zulässig. Sie müssen so beschaffen und verlegt sein, dass bei der Rasenpflege weder die eingesetzten Geräte und Maschinen noch die Grabplatten oder ihre Beschriftung beschädigt werden. Die Grabplatten sind fluchtgerecht und mittig am Kopfende des Grabes bündig in den Boden einzulassen und so zu unterfüttern, dass sie bei Belastung durch Pflegegeräte nicht einsinken. Es sind nur eingehauene Beschriftungen, Ornamente und Symbole zulässig. Die Größe der Grabdenkmäler beträgt maximal 40 x 50 cm, ihre Mindeststärke 10 cm.

(5) Es dürfen nur Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein Verwendung finden, wenn sie die im § 4a (Grabsteine aus Kinderarbeit) des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 in der aktuellen Fassung genannten Voraussetzung erfüllen.

§ 23

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Den Anträgen ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im

Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Beschriftung, Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung, zweifach beizufügen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale bis zu einer Größe von 15 cm x 30 cm. Sie sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann prüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach § 22.

§ 26 Unterhaltung und Verkehrssicherheit

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Rasengrabstätten der Antragsteller / Veranlasser der Bestattung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 27 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Rasengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Antragstellers / Veranlassers der Bestattung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und danach dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege sowie eine ungehinderte Leichenbestattung

nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann die unverzügliche Beseitigung von Pflanzen verlangen, die eine weitere Bestattung – auch auf Nachbargräbern – behindern. Bei Dringlichkeit hat die Friedhofsverwaltung das Recht zur sofortigen Ersatzvornahme zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten ist der Antragsteller / Veranlasser der Bestattung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(5) Die zur Abgrenzung der Grabstätten von der Friedhofsverwaltung verlegten Steinplatten dürfen nicht entfernt werden.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Für Gewerbebetriebe gilt § 6 Abs. 9.

§ 29

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 30

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Unzulässig sind

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Zäunen, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
- e) Pflanzen und sonstige Grabausstattung über 1,80 m Höhe auf Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern.

(2) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 21 und 28 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Leichenzellen

(1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Haftung

Die Stadt Gevelsberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 trotz Untersagung der gewerblichen Tätigkeit tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, gewerblichen Abfall auf dem Friedhof entsorgt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- g) entgegen § 23 Abs. 1 und 2 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- h) Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- j) entgegen § 28 Abs. 5 die von der Friedhofsverwaltung zur Abgrenzung der Grabstätten verlegten Steinplatten beseitigt,
- k) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 28 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- l) Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 02.09.1985 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.